

Seifhennersdorfer Amtsblatt



Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

12. Jahrgang Nr. 10

Oktober 2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 2.10.2014

kostenlos

Baubericht Stadtrat 18.09.2014

Stützmauer- und Straßenbau „An der Läuterau“, 3. Bauabschnitt

Los 1 Stützmauerbau:

Die Baumaßnahme zur Stützmauer liegt im Plan. Die Arbeiten an der Vormauerung und der Einbau des Kolksschutzes sind abgeschlossen. Es wird an der Rückverfüllung und der Kragplatte an der Stützwand straßenseitig gearbeitet. Das Ziehen der Verbauträger ist erfolgt.

Los 2 Straßenbau:

Ab der Warnsdorfer Straße wurde der Asphalt entfernt. Die Fa. EST GmbH wird mit dem Einbau der Borde/Winkelstützelemente beginnen.

Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – Stützmauer Oppeltweg

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat den Zuwendungsbescheid für die Baumaßnahme Stützmauer Oppeltweg erlassen. Das Ingenieurbüro Edelmann aus Löbau wird die Planung weiterführen und die Bauüberwachung übernehmen.

Beseitigung Hochwasserschaden 2010 – Wiederherstellung Ohmannweg

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat den Zuwendungsbescheid für die Wiederherstellung des Ohmannweges erlassen. Das Ingenieurbüro Miedek aus Oderwitz wird die Planung weiterführen, die Bauüberwachung übernehmen und die Maßnahme mit der Umsetzung der Brücke vom Mauerweg zur Aue koordinieren. Hierfür erwarten wir die Wasserrechtliche Genehmigung für den Standort „An der Aue“.

Beseitigung Schäden Julihochwasser 2012 – Instandsetzung „Zur Quetsche“

Das Amt für Kreisentwicklung, Ländliche Neuordnung hat den Zuwendungsbescheid für die Instandsetzung der Straße „Zur Quetsche“ und des Fußweges entlang der Nordstraße erlassen. Das Ingenieurbüro Risch aus Zittau wird die Planung weiterführen und die Bauüberwachung übernehmen.

Neugersdorfer Straße, 1. Bauabschnitt

Der Asphaltbau ist für Anfang Oktober geplant. Danach wird an den Randbereichen weiter gearbeitet.

S 139 Stützmauer und Brücke

Die Firma Hermann Neitsch Nachfolger GmbH baut im Auftrag des Landesamtes für Straßenbau- und Verkehr an der Brücke Leutersdorfer Straße / Nordstraße. Die Deckschicht der Staatsstraße wird ab 22.09.14 abgefräst und voraussichtlich am 01. und 02.10.14 der neue Asphalt aufgebracht.

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates am 18.9.2014

BV 04/2014/H/S Änderung Geschäftsordnung – el. Aufzeichnung der Sitzungen SR u. HA

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Geschäftsordnung als Satzung.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 04/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 44/2014/S Stellenplan Oberschule – Nichtbesetzung

Der Stadtrat beschließt folgende Stellen

Oberschule – Sekretärin 0,5 VzÄ
Oberschule – Reinigungskräfte 0,75 VzÄ
des Stellenplanes zum Haushaltplan 2014 ab 01.09.2014 nicht mehr zu besetzen.

Dafür: 8 Dagegen: Enthaltung: 2+1

Die BV 44/2014/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 55/2014/H/S Bestätigung Spenden Stadtfest

Der Stadtrat beschließt die Spenden zum 20. Seifhenners-

dorfer Stadtfest in Höhe von 7.292,75 € laut beigefügter Aufstellung gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 55/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 57/2014/H/S Beschaffung Stühle

Der Stadtrat beschließt die Beschaffung von 160 Stühlen für das Objekt Karlihaus. Es wird dafür eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.900 € bestätigt.

Die Bürgermeisterin wird zur Auftragserteilung an den wirtschaftlichsten Anbieter ermächtigt.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 57/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 59/2014/S Übertragung der Vergabeermächtigung zum Abriss Nordstr. 4 auf den Hauptausschuss

Der Stadtrat beschließt die Übertragung der Vergabeermächtigung zum Abriss des Objektes Nordstraße 4 auf den Hauptausschuss.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 59/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

BV 56/2014/H/S Annahme der Erbschaft

Annahme der Erbschaft

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Annahme der Erbschaft von Herrn Rudolf Adalbert Clemens laut Testament vom 10.05.2012.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:

Die BV 56/2014/H/S wurde einstimmig angenommen.

Einladung zur Einwohnerversammlung

7.10.2014, 19 Uhr Karlihaus

Thema: Zukunft Seifhennersdorf
u.a.: Was ist erhaltenswert

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgender öffentlichen Sitzung sind Sie recht herzlich eingeladen:

Stadtrat: Do., 16. Oktober 2014, 19.00 Uhr

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte eine Woche vor dem Sitzungstermin der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf am Rathaus.

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft informiert: Zahlungserinnerung Abfallgebühren

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das IV. Quartal bis zum 15. November zu entrichten sind. Mahnungen und Säumniszuschläge können durch eine termingerechte Zahlung vermieden werden. Offene Beträge sind mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung zu überweisen:

Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz,
IBAN DE53850501003000000215, BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich. Der Regiebetrieb kann bei Bedarf beauftragt werden, die Abfallgebühren vom Konto abzubuchen. Der Kunde muss lediglich auf die Kontendeckung achten. Das Formular SEPA Lastschriftmandat steht unter www.kreis-goerlitz.de zur Verfügung. Bitte, Unterschrift nicht vergessen.

Kontakt: Regiebetrieb Abfallwirtschaft,
Muskauer Straße 51, 02906 Niesky
Tel: 03588/ 261-705, -710, -703, Fax: 03588/ 261-750
E-Mail: info@aw-goerlitz.de Internet: www.kreis-goerlitz.de

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum Stadtrat
am 09.11.2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Seifhennersdorf kann in der Zeit **vom 20. bis 24. Oktober 2014** während der allgemeinen Öffnungszeit

am Dienstag von 9-12 und von 14-18 Uhr
Donnerstag von 9-12 und von 14-16 Uhr
Freitag von 9-11 Uhr

im Rathaus Zimmer 11 von jedem Wahlberechtigten zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 KomWO). Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **24. Oktober 2014** bei der Wahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Oktober 2014, dem 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten.

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 Wahlscheinanträge können im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf Zimmer 13 oder 14 schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 07. November 2014, 18 Uhr;
von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein sind beizufügen

- der / die amtlichen Stimmzettel
- der amtliche Wahlumschlag
- der amtliche, mit der vollständigen Anschrift des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehene und freige-machte Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght.

Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Seifhennersdorf, den 17.09.2014

K. Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl des Stadtrats am 09.11.2014

Der Wahlausschuss hat folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Stadt Seifhennersdorf

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag Name Partei/Wählervereinigung und ggf. Kurzbezeichnung/Kennwort	mit (Anzahl) Bewerberinnen/Bewerber
1.	Unabhängige Bürgerinitiative Seifhennersdorf – UBS	15
2.	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU	9
3.	DIE LINKE	7

Die Angaben zu den einzelnen sich bewerbenden Personen ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten Anlage.

Seifhennersdorf, den 16.09.2014

Berndt – Bürgermeisterin

ANLAGE zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am 09.11.2014

Stadt Seifhennersdorf

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 1 Kennwort **Unabhängige Bürgerinitiative Seifhennersdorf - UBS**
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1.	Pfaff, Hannelore - Dipl. Bibliothekarin - Goethestraße 7 - 02782 Seifhennersdorf	1944
2.	Kamenz, Michael - Gesundheits- u. Krankenpfleger - Mittelmühlweg 9 - 02782 Seifhennersdorf	1978
3.	Fischer, Frank - Rohrleitungsmonteur - An der Aue 4 - 02782 Seifhennersdorf	1959
4.	Möse, Stefanie - Gärtnerin - Nordstraße 64 - 02782 Seifhennersdorf	1982
5.	Winkler, Heinz-Dieter - Buchdruckermeister - Rumburger Straße 18 - 02782 Seifhennersdorf	1940
6.	Schmidt, Rita - Mittelschulkonrektorin - Oststraße 9 - 02782 Seifhennersdorf	1961
7.	Domaschke, Eva - Religionslehrerin - Spitzkunnersdorfer Straße 10 - 02782 Seifhennersdorf	1959
8.	Herbig, Sabine - Dipl. Sozialpädagogin - Rumburger Straße 140 - 02782 Seifhennersdorf	1967
9.	Hennig, Lorinde - Dipl. Bibliothekarin - R.-Luxemburg-Straße 5 - 02782 Seifhennersdorf	1941
10.	Karp, Heike - Selbst. Reiseverkehrsrau - Warnsdorfer Straße 23a - 02782 Seifhennersdorf	1970
11.	Grünert, Matthias - Klavier- u. Cembalobauer - Nordstraße 57 - 02782 Seifhennersdorf	1987
12.	Kother, Heiko - Selbst. Versicherungsfachmann - Gärtnerstraße 5 - 02782 Seifhennersdorf	1967
13.	Rodestock, Gerd - Disponent - Warnsdorfer Straße 15 - 02782 Seifhennersdorf	1988
14.	Kern, Torsten - Maler - W.-Stolle-Weg 38 - 02782 Seifhennersdorf	1964
15.	Vogt, Ingo - Unternehmer - Zollstraße 12 - 02782 Seifhennersdorf	1968

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 2 Kennwort **Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU**
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1.	Hänsngen, Peter - Dipl. Agrar Ingenieur - Südstraße 32a - 02782 Seifhennersdorf	1965
2.	Schwerdtner, Alexander - Lehrer - Ohmannweg 6a - 02782 Seifhennersdorf	1973
3.	Röthig, Brigitte - Selbst. Fotografin - Nordstraße 28 - 02782 Seifhennersdorf	1977
4.	Knobloch, Kerstin - Verkäuferin - Zollstraße 1a - 02782 Seifhennersdorf	1958
5.	Rösner, Ute - EU-Rentnerin - Südstraße 7 - 02782 Seifhennersdorf	1959
6.	Roscher, Falko - Industriemechaniker - Großer Mühlweg 5 - 02782 Seifhennersdorf	1988
7.	Ladwig, Katrin - Buchhalterin Diplombetriebswirt - E.-Israel-Straße 2 - 02782 Seifhennersdorf	1966
8.	Groß, Andreas - Selbst. Unternehmer - Südstraße 39 - 02782 Seifhennersdorf	1960
9.	Cieslak, Friederike - Architektin - Rumburger Straße 40 - 02782 Seifhennersdorf	1974

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag:

Ordnungszahl 3 Kennwort **DIE LINKE**
folgende sich bewerbende Personen zugelassen:

Lfd. Nr.	Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Anschrift (Hauptwohnung)	Geburtsjahr
1.	Preissler, Jens-Uwe - Selbst. Einzelhändler - An der Scheibe 16a - 02782 Seifhennersdorf	1959
2.	Kray, Detlef - Landschaftsgärtner - Richterbergweg 3 - 02782 Seifhennersdorf	1957
3.	Noack, Christine - Lehrerin i.R. - Marxstraße 20 - 02782 Seifhennersdorf	1944
4.	Bießlich, Ralf - Selbst. Florist - Nordstraße 55 - 02782 Seifhennersdorf	1969
5.	Hartmann, Christin - Fachverkäuferin - Zollstraße 16 - 02782 Seifhennersdorf	1987
6.	Grunewald, Silvana - Architektin - R.-Luxemburg-Straße 17 - 02782 Seifhennersdorf	1971
7.	Wenzel, Petra - Betriebswirtin - Am Weißbeweg 13 - 02782 Seifhennersdorf	1962

GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat von Seiffhennersdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl S. 138) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzendem.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organeile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrheitigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE

§ 3 Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werkzeuge vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils

- nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Stadträte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

DRITTER TEIL

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES STADTRATES

ERSTER ABSCHNITT

VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2. und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel drei volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

ZWEITER ABSCHNITT DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES STADTRATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Stadtrat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen.
- (4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (5) Die Stadträte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach Absatz 4 bekanntgegeben worden sind.

§ 12 Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Stadtrat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Stadtrates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Stadtrat abgeben.

- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14 Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.
- (2) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 18 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatte das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21 Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 22 Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Stadtrat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES STADTRATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 27 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Stadtrates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.
- (7) Über die Sitzung des Stadtrates wird eine Tonaufzeichnung gefertigt. Sie ist vom Schriftführer aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder und jedem Stadtratsmitglied in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Pkt. 5 – bei Einwendungen bis zu deren Unanfechtbarkeit – abgehört werden. Die Aufzeichnung wird nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Stadtratssitzung binnen 6 Monaten gelöscht.
- (8) Ist aus technischen Gründen eine Audioaufzeichnung nicht möglich, wird über diese Sitzung des Stadtrates eine Niederschrift angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Ausführungen der antragstellenden Person, der Stadtratsfraktionen bzw. des Hauptausschusses wiedergibt. Auf Verlangen einer Stadtratsfraktion sind bestimmte Äußerungen in die Niederschrift aufzunehmen. Verlangt ein Stadtratsmitglied, dass darüber hinaus seine Ausführungen festgehalten werden, kann es Aufzeichnungen seiner Rede dem Schriftführer übergeben, die zu den Sitzungsunterlagen genommen werden. In der Niederschrift wird darauf verwiesen.

§ 28 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf Erscheint am 2. 10. 2014
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf

die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 16.11.2012 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 19.09.2014

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2014 (Änderungen vorbehalten!)			
Datum	Thema	Ort	Organisator
02.10.2014	Orgelkonzert M. Eisenberg u. M. Zumpe	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchengem. Am großen Stein
08.10.2013	Geburtstag des Monats	Seniorenklub Weißbeweg 15	Weißbeweg-Klub e.V./Volkssolid.
06.-08.10.2014	Seminare: Die Evangelischen Kirchen in Ostdeutschland 1945 - 1989	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
08.10.2014	Windmühlencafé - Südafrika. Land, Leute Elefant und Co. mit Ehepaar Schirmer	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
09.10.2014	Mandaujazz	Karlihaus	Karlihausverein e.V
11.10.2014	Try Band / Auerbach Vogtl. - Ü 30 Party	Karlihaus	Karlihausverein e.V
11.10.2014	Kreatives - Experimentelle Kunst: Abstrakte Materialbilder auf eigener Leinwand	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
11.10.2014	Textiles Gestalten - Strickkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
12./13.10.2014	Kirchweihfest	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchengem. Am großen Stein
16.10.2014	Frauenfrühstück - Besuch in Alaska mit Fotos von Annerose Müller	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
18.10.2014	Kultur unterm Dach „Bunt sind schon die Wälder“ mit M. Brade	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
18.10.2014	Textiles Gestalten - Exkursion durch die sächsisch-böhmische Textillandschaft	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
18.10.2014	Kreatives - Schreibwerkstatt: Kurzgeschichten, Leitung: Doris Unruh	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
24.10.2014	Buchlesung	Bulnheim Rumbg. Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
24.10.2014	Oktoberfest Weißbewegclub	Seniorenklub Weißbeweg 15	Weißbeweg-Klub e.V./Volkssolid.
25.10.2014	Kreatives - Schreibwerkstatt: Lyrik, Gedichte schreiben lernen, eigenen Gedichte	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
25.10.2014	Kreatives - Keramikwerkstatt: Keramik nach eigener Wahl	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
28.10.2014	Textiles Gestalten - Spinnabend	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
27.-29.10.2014	Textiles Gestalten - Patchworkkurs	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
30.10.2014	Kultur unterm Dach „Kabaratt academixer“	Windmühle Neugersd. Str.	Windmühle e.V.
31.10.2014	Orgelkonzert Gerd Brandler	Kreuzkirche	ev.-luth. Kirchengem. Am großen Stein